Fuchshuber Steuerberatung GmbH
Wirtschaftstreuhänder – Steuerberater
Zauneggerstraße 8, 4710 Grieskirchen
Tel.: +43 7248 64748, Fax: +43 7248 64748-710
office@stb-fuchshuber.at
www.stb-fuchshuber.at
Firmenbuchnummer: 328303z
Firmenbuchgericht: LG Wels
UID: ATU64989178
DVR: 0843563

Klienteninfo 09/2020

Inhaltsverzeichnis

1. **Kurzarbeit Phase 3**
2. **Investitionsprämie - Anpassung der Richtlinie und FAQs**
3. **Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2021 veröffentlicht**

Kurzarbeit Phase 3

Kurzarbeit Phase 3 – 1. Oktober 2020 bis 31. März 2021

Sozialpartnervereinbarung

Für Phase 3 ist ausschließlich **die Sozialpartnervereinbarung Version 8.0** vom 17. September 2020 zu verwenden. Sie gilt für Kurzarbeitsanträge ab 1. Oktober 2020 bis 31. März 2021, eine Beantragung kann für den gesamten Zeitraum von 6 Monaten oder für einen kürzeren Zeitraum erfolgen.

Ab 1. Oktober 2020 können nur noch Anträge für Phase 3 gestellt werden, wobei diese derzeit aus technischen Gründen noch nicht eingebracht werden können. Voraussichtlich mit Anfang Oktober 2020 wird ein (auch rückwirkender) Antrag möglich sein.

Wirtschaftliche Begründung

Der Zugang zur Phase 3 erfordert neben einer kurzen Beschreibung der Gründe, weshalb Kurzarbeit notwendig ist, Erläuterungen darüber, welchen Beitrag die Kurzarbeit zur Krisenbewältigung leistet und welche sonstigen Maßnahmen darüber hinaus geplant sind (Beilage 1 „Wirtschaftliche Begründung“). Zudem ist anzugeben, welche anderen COVID-19-Förderungen bewilligt wurden (Härtefallfonds, Fixkostenzuschuss, Überbrückungsgarantien, Abgabenstundungen).

Kern der Beilage zur wirtschaftlichen Begründung ist eine Aufstellung über die **monatlichen Umsätze (ohne sonstige Erträge) seit März 2019** bis zum letzten verfügbaren Monat sowie eine **Prognose** über die erwarteten Umsätze im beantragten Kurzarbeitszeitraum. Ist das Umsatzmi-

ihr steuerberater IHR WIRTSCHAFTSBERATER

nus im Vergleich zum Vorjahreszeitraum kleiner als 15 %, erfolgt eine Einzelfallprüfung durch die Sozialpartner. Ist der Umsatz (alleine) nicht aussagekräftig für die Begründung wirtschaftlicher Schwierigkeiten, kann zusätzlich (nicht alternativ) eine weitere wirtschaftliche Kennzahl angeführt und erläutert werden, warum diese aussagekräftiger ist (Auftragseingänge, Arbeitsvolumen usw).

Wird die Kurzarbeit für mehr als 5 Arbeitnehmer beantragt, muss ein **Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter bestätigen, dass**

- die angegebenen Umsätze (sowie allenfalls zusätzliche Kennzahlen) korrekt sind
- die Angaben zu den bewilligten Förderungen korrekt sind
- die Umsatzprognose (sowie allenfalls zusätzliche Kennzahlen) nicht offensichtlich unplausibel ist

Arbeitszeitreduktion

Entgegen den bisherigen Phasen 1 und 2 muss in Phase 3 die **Arbeitszeit zwischen 30 % und 80 %** betragen. Eine Kürzung auf maximal 10 % Arbeitszeit ist nur mittels gesonderten Antrags (Beilage 2 zur Sozialpartnervereinbarung - „Unterschreitung der Mindestarbeitszeit“) möglich. Es bedarf einer besonderen wirtschaftlichen Begründung, damit die Ausfallstunden mehr als 70 % betragen dürfen.

Sofern sich während der Kurzarbeit aufgrund einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation eine Überschreitung der 80 %-Grenze ergibt, wird dies nach derzeitigem Informationsstand nicht zum Wegfall der Kurzarbeitsbeihilfe führen.

Aus-, Fort- und Weiterbildung während der Kurzarbeit

Für Arbeitnehmer die sich ab 1. Oktober 2020 in Kurzarbeit befinden, besteht eine **verpflichtende Aus-, Fort- bzw Weiterbildungsbereitschaft** an vom Arbeitgeber angebotenen Bildungsveranstaltungen. Die Verpflichtung der Arbeitnehmer hinsichtlich der Teilnahme besteht im Ausmaß der bisherigen Normalarbeitszeit (vor KUA). Das Angebot von Fortbildungsmöglichkeiten seitens des Arbeitgebers stellt jedoch keine Fördervoraussetzung dar.

Die angeordneten Weiterbildungsstunden gelten als Arbeitszeit und werden bis zur Nettoersatzrate durch diese abgedeckt. Wenn sie darüber hinaus gehen, sind diese zusätzlich zu vergüten. Die Weiterbildungsstunden gelten als vom AMS förderbare Ausfallstunden, sie zählen jedoch nicht für die Erreichung der Mindestarbeitszeit von 30 %.

Der Arbeitgeber hat das Recht, unter bestimmten Bedingungen eine Unterbrechung und/oder einen vorzeitigen Abbruch der Bildungsmaßnahme anzuordnen, wobei der Arbeitgeber den Aufwand trägt und der Arbeitnehmer das Recht hat, die Maßnahme nachzuholen. Ein Rückersatz der Ausbildungskosten kann nicht vereinbart werden.

Sinnvoll wäre, dass bezahlte **Weiterbildungszeiten gesondert in der Zeiterfassung als eigenen Zeitart und in der Personalverrechnung mittels eigener Lohnart** ausgewiesen werden, so können die Weiterbildungsstunden bei Bedarf dem AMS nachgewiesen werden.

Bemessungsgrundlage für Nettoersatzgarantie („Entgeltdynamik“)

Grundsätzlich wird hinsichtlich Bezahlung wieder auf den Monat abgestellt – es gibt keine Durchrech-

nung über die vereinbarte Kurzarbeitsphase.

Befinden sich Mitarbeiter durchgehend seit März/April 2020 in Kurzarbeit, gilt weiterhin jene Bemessungsgrundlage, die für den Erstantrag gegolten hat. Wurde die Kurzarbeit zwischenzeitig beendet und ist das Unternehmen nunmehr aufgrund der wirtschaftlichen Gegebenheiten gezwungen, einen Neuantrag zu stellen, so ist der letzte vollentlohnte Monat als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Folgende Änderungen gelten für Lohnzahlungszeiträume ab 1. Oktober 2020 (Phase 3):

Widerrufliche Überstundenpauschalen – sofern sie bisher **nicht widerrufen** wurden – sind nunmehr in die Bemessungsgrundlage **miteinzubeziehen**.

Einmalzahlungen gebühren in voller Höhe, sofern nicht anders geregelt.

Weiters sind die Bemessungsgrundlagen (= Bruttoentgelt vor Kurzarbeit) für das Mindestbruttoentgelt während Kurzarbeit in jenem Ausmaß zu erhöhen, um das die **Mindestlöhne laut Kollektivvertrag zu erhöhen** sind. Dies gilt auch für allfällige kollektivvertragliche Biennien, kollektivvertragliche Vorrückungen sowie Erhöhungen aufgrund einer KV-Umstufung. Die Erhöhung hat nur in jenem Ausmaß zu erfolgen, in dem der Lohn ohne Kurzarbeit zu erhöhen wäre; zu berücksichtigen sind Erhöhungen im Zeitraum 1. März 2020 bis 31. März 2021, soweit sie nicht ohnehin schon berücksichtigt wurden

Änderung der Normalarbeitszeit während der Kurzarbeit

Vertraglich vereinbarte Arbeitszeitänderung

Eine Arbeitszeitänderung **während der Kurzarbeit** führt frühestens am 1. Oktober 2020 zu einer Neuberechnung des „Bruttoentgeltes vor Kurzarbeit“ auf Basis der aktuellen Normalarbeitszeit, wenn die Vereinbarung spätestens 31 Tage vor Beginn der Kurzarbeit getroffen wurde.

Arbeitszeitänderungen aufgrund gesetzlich geregelter Teilzeit

Erfolgt 30 Tage vor oder während der Kurzarbeit eine Änderung der Normalarbeitszeit aufgrund von

Bildungs-, Pflege-, Alters- oder Wiedereingliederungsteilzeit bzw

vereinbarter Elternteilzeit, Familienhospizzeit oder Kollektivvertrag/Satzung

und liegt keine für den Arbeitnehmer günstigere Vereinbarung vor, so ist die Bemessungsgrundlage für das Mindestbrutto in der Kurzarbeit auf Basis der **aktuellen Normalarbeitszeit** neu zu berechnen. Als Arbeitszeitänderung gilt ein Antritt der Teilzeit, eine Rückkehr bzw eine Änderung des Arbeitszeitausmaßes.

Urlaubsentgelt und Urlaubskonsumation

Für die Bemessung des Urlaubsentgeltes (und allenfalls Urlaubsersatzleistung) sowie Zeitausgleich ist weiterhin die **ungekürzte Arbeitszeit** zugrunde zu legen, wobei jedoch die Regeln zur „Entgeltdynamik“ zu beachten sind.

Wurden Alturlaube und Zeitausgleich bereits abgebaut, ist in der KUA Phase 3 tunlichst eine Woche des aktuellen Urlaubs zu konsumieren. Der Arbeitgeber hat dem AMS ein ernstliches Bemühen nachzuweisen.

Lehrlinge und Kurzarbeit

Bevor Kurzarbeit mit Lehrlingen in Phase 3 vereinbart wird, muss die Ausbildung sichergestellt werden. Es müssen **mindestens 50 % der ausgefallenen Arbeitsstunden** über den gesamten Kurzarbeitszeitraum für **ausbildungs- bzw berufsrelevante** Maßnahmen genutzt werden.

Beträgt die Arbeitszeitreduktion am Ende der KUA mehr als 20 %, ist im Durchführungsbericht darzulegen, welche konkreten Maßnahmen pro Lehrling (und in welchem Ausmaß) stattgefunden haben.

Investitionsprämie - Anpassung der Richtlinie und FAQs

Bereits mit 2. September 2020 wurde die erste Adaptierung der **Förderrichtlinie und der FAQs zum Investitionsprämiengesetz** vom AWS **veröffentlicht**, wobei nachfolgend die wesentlichen Änderungen und Neuerungen erläutert werden.

Die Änderungen betreffen vorwiegend Details zu:

- ersten Maßnahmen des Investitionsprojekts (Nichtvorliegen bereites beantragter behördlicher Genehmigungen)
- Klarstellungen und Ergänzungen zu Grenzen für förderungsfähige Investitionen
- Ergänzung zu nicht förderungsfähigen Investitionen
- Klarstellung zu Investitionsmaßnahmen der Ökologisierung

Vorab sei klarstellend erwähnt, dass neben der Investitionsprämie auch **Umweltförderungen** geltend gemacht werden können, wodurch durchaus gewisse **Doppelförderungen pro Anlage möglich** sind. Hierbei regeln die FAQs, das vergangene, gegenwärtige oder zukünftige Zusagen für Förderungen im Bereich des Umwelt-, Klima-, Strahlen-, Natur- und Ressourcenschutzes und der Kreislaufwirtschaft keine Auswirkungen auf die Förderfähigkeit durch die AWS-Investitionsprämie haben.

Ob weitere Doppelförderungen außerhalb von Umweltförderungen möglich sind, bleibt aus aktueller Sicht noch abzuwarten, da auch die adaptierte Richtlinie und die neuen FAQs hierzu keine Aussage treffen.

Erfreulicherweise wurde zudem der Hinweis gelöscht, dass die Investitionsprämie die Basis für die Absetzung für Abnutzung kürzt. Durch die Löschung wird somit der Gleichklang zur gesetzlichen Norm des § 124b EStG erzielt, wonach die Investitionsprämie analog zur Forschungsprämie **keine Betriebseinnahme** darstellt und die **korrespondierenden Betriebsausgaben ungekürzt geltend gemacht werden können**.

Erste Maßnahmen des Investitionsprojektes

Erste Maßnahmen müssen zwischen dem 01.08.2020 und dem 28.02.2021 gesetzt worden sein, damit eine Beantragung der Investitionsprämie möglich ist. Diese ersten Maßnahmen umfassen zB Bestellungen, Lieferungen, Anzahlungen, Zahlungen, erhaltene Eingangsrechnungen, Abschluss eines Kaufvertrags oder den Baubeginn der förderungsfähigen Investitionen. Nicht als erste Maßnahmen sollen hingegen Planungsleistungen und Finanzierungsgespräche zählen. Auch eine bereits

bestehende Finanzierungszusage stellt keine erste Maßnahme im Sinne der Richtlinie dar.

Mit der Adaption der Richtlinie kam es zu einer Änderung, da die Investitionsprämie auch dann in Anspruch genommen werden kann, wenn die oben erwähnten ersten Maßnahmen für eine Investition aufgrund einer ausstehenden, aber schon beantragten Genehmigung nicht möglich ist. Das heißt, - sollte die beantragte behördliche Genehmigung die ersten Maßnahmen nicht fristgerecht ermöglichen, da die Bestellung zB nicht bis 28.02.2021 aufgegeben werden kann, gilt die **Beantragung der behördlichen Genehmigung als erste Maßnahme**. Die Beantragung der behördlichen Genehmigung muss in diesem Fall aber jedenfalls **vor dem 31. Oktober 2020** erfolgen.

Grenzen für förderungsfähige Investitionen für Konzerne

Die adaptierte Version der Förderrichtlinie beinhaltet des Weiteren eine Klarstellung bzw. Sicherstellung zur Gleichbehandlung aller Konzerne bzw. Unternehmensgruppen: Bei der Unternehmensgruppenbetrachtung wird nicht mehr auf die Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses gem. § 244 UGB abgestellt, sondern sind vielmehr die allgemeinen **Beteiligungsregelungen** zu beachten.

Somit dürfen die **förderfähigen Anschaffungskosten** für Neuinvestitionen iSd Investitionsprämie-Richtlinie pro Unternehmen bzw. pro Unternehmensgruppe **max. EUR 50 Mio.** betragen. Sind somit zB die beiden Unternehmen A und B in einer Unternehmensgruppe und beantragt A Förderungen für Anschaffungskosten von EUR 50 Mio., kann B keinen weiteren Förderantrag beim AWS einbringen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass sich ein einzelner Antrag auf förderfähige Neuinvestitionen von **mind. EUR 5.000,00** beziehen muss. Für diesen Antrag können auch mehrere Investitionen in geringwertige Wirtschaftsgüter zusammengefasst werden.

Nicht förderungsfähige Investitionen

Bei den von einer Förderung ausgeschlossenen Vermögenswerten wurde eine weitere Einschränkung vorgenommen, durch welche nunmehr **ausschließlich** das **betriebsnotwendige Vermögen** gefördert werden kann. Investitionen in nicht betriebsnotwendiges Vermögen sind somit ebenso von der Investitionsprämie ausgeschlossen wie zB aktivierte Eigenleistungen, der Erwerb von Grundstücken oder Finanzanlagen, Kosten für Unternehmenskäufe oder der Bau/Ausbau von Wohngebäuden (mit anschließendem Verkauf oder Vermietung an Private).

Investitionsmaßnahmen der „Ökologisierung“

Die Änderung der Richtlinie hat bei den förderfähigen Neuinvestitionen weitere Ergänzungen und Adaptionen gebracht, die folgende Bereiche der **Ökologisierung** betreffen:

Die Investitionen zur Effizienzsteigerung bei industriellen Prozessen und Anlagen, die zur einer Energie- oder Treibhausgaseinsparung von mindestens 10% gegenüber der Bestandsanlage führen, wurde auch auf Investitionen in **Elektrotechnik** erweitert.

Bei der Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe wurden zusätzlich Anlagen und deren Umrüstung zur Herstellung von nachhaltigen Brenn- und Treibstoffen (flüssige und gasförmige Biokraftstoffe) aufgenommen, sofern diese nicht auf Basis von Nahrungsmittelpflanzen arbeiten.

Auch die Anschaffung von neuen **Elektro-Fahrrädern und neuen Fahrrädern** soll mit 14% Investitionsprämie gefördert werden können, sofern die übrigen Voraussetzungen zur Beantragung

einer Prämie erfüllt werden.

Die Grundinformation zur Investitionsprämie finden Sie unter:
https://www.stb-fuchshuber.at/news/2020-08-31/14-covid-19-investitionspraemie-kann-ab-1-september-2020-beantragt-werden

Die aktualisierte Richtlinie sowie die aktualisierten FAQ stellen wir nachstehend direkt zum download bereit.

AWS Investitionsprämie Richtlinie adaptiert 2020-09-02
AWS Investitionsprämie FAQ adaptiert 2020-09-02

Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2021 veröffentlicht

Die Höhe der Unterhaltsleistungen für Kinder als Folge einer Trennung der Eltern basiert regelmäßig auf einem **gerichtlichen Urteil** oder Vergleich bzw. einer behördlichen Festsetzung. In Fällen, in denen eine **behördliche Festsetzung** der Unterhaltsleistungen **nicht** vorliegt, sind die **Regelbedarfsätze anzuwenden**. Die **monatlichen** Regelbedarfsätze werden jährlich **per 1. Juli** angepasst. Damit für steuerliche Belange (relevant für Unterhaltsabsetzbetrag) unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte **Kalenderjahr 2021** heranzuziehen (Beträge in € pro Monat):

Altersgruppe	**2021**	**2020**
0 bis 3 Jahre	213,-	212,-
3 bis 6 Jahre	274,-	272,-
6 bis 10 Jahre	352,-	350,-
10 bis 15 Jahre	402,-	399,-
15 bis 19 Jahre	474,-	471,-
19 bis 28 Jahre	594,-	590,-

Für die Geltendmachung des **Unterhaltsabsetzbetrages** von 29,20 € (1. Kind)/43,80 € (2. Kind)/58,40 € (3. und jedes weitere Kind) gilt in diesem Fall Folgendes: Liegen **weder** eine **behördlich festgelegte Unterhaltsverpflichtung** noch ein **schriftlicher Vertrag** vor, dann bedarf es der Vorlage einer Bestätigung der empfangsberechtigten Person, aus der das Ausmaß des **vereinbarten Unterhalts** und das Ausmaß des **tatsächlich bezahlten Unterhalts** hervorgehen. In allen diesen Fällen steht der Unterhaltsabsetzbetrag nur dann für jeden Kalendermonat zu, wenn die **vereinbarte Unterhaltsverpflichtung** in vollem Ausmaß erfüllt wird und die Regelbedarfsätze **nicht unterschritten** werden.